

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 – 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 - 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11 – 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 16 - 21
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Laupheim am 20.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung, § 3a Videokonferenz, §3b Wiederkehrende Leistungen / Bruttobeträge:

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 27 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen).

§ 3a Videokonferenz

Notwendige Sitzungen, die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlichen Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, können entsprechend des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

§3b Wiederkehrende Leistungen / Bruttobeträge

- (1) Bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze jeweils auf den Jahresbetrag.
- (2) Sämtliche aufgeführten Beträge beziehen sich auf Bruttobeträge.

§ 4 Ältestenrat:

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat gem. § 33 a GemO.
Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf Grund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 2. der Bauausschuss,
 3. der Umweltausschuss,
 4. der Kulturausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und
 - der Hälfte der Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates beim Verwaltungs- und Finanzausschuss und beim Bauausschuss,
 - einem Drittel der Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeinderates beim Kulturausschuss und Umweltausschuss (derzeit 8 Mitglieder),
Anteile ab 0,5 werden aufgerundet.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei der Ausschussbesetzung nach der nächsten, auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Kommunalwahl.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschuss gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. die Allgemeine Verwaltung;
 2. die Finanzverwaltung;
 3. die Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Feuer- und Zivilschutz;
 4. die Schul- und Kindergartenangelegenheiten;
 5. der öffentliche Personennahverkehr;
 6. die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, Jugend und Sport, Friedhofs- und Bestattungswesen;

7. die Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, Märkte, wirtschaftlicher Unternehmen bzw. von Eigenbetrieben, ausgenommen Einrichtungen nach § 10 (Kulturausschuss),
8. die Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall;
2. die Stundung von Forderungen von 50.000 € bis 150.000 € im Einzelfall;
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 50.000 € bis 150.000 € im Einzelfall;
4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € beträgt;
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall;
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 70.000 €, im Einzelfall;
7. fällt weg;
8. das Entgelt für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, soweit es sich nicht um Benutzungsgebühren nach § 9 KAG handelt;
9. die Übernahme von Ausfallbürgschaften
 - a) für den Wohnungsbau für erst- und zweitrangige Darlehen zur dinglichen Sicherung nach den VwV - Freigrenzen - vom 21.01.2003 von mehr als 200.000 € bis 400.000 €;
 - b) zur Förderung des Wohnungsbaus in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen von mehr als 200.000 € bis 400.000 €;
10. die Übernahme sonstiger Bürgschaften von mehr als 100.000 € bis 250.000 €;
11. die Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs;
12. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall;
13. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 200.000 € im Einzelfall; die Zustimmung erfolgt jeweils zum Jahresende;
14. den Beitritt zu Verbänden, Vereinen u. ä. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 5.000 € übersteigt;
15. die Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen nach § 40 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung;

16. die Gewährung von laufenden (jährlichen) Zuschüssen an Vereine im Rahmen des Haushaltsplans;
17. Abschluss von Darlehensverträgen an Dritte bis zu 150.000 € im Einzelfall.

§ 9 Bauausschuss, § 9a Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und die zugehörigen Landschaftsplanerischen Maßnahmen, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Aufstellung und Auslegung von Bebauungsplänen (Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss);
2. Verkehrsplanung, Planung und Ausführung von Tiefbauvorhaben einschließlich Ver- und Entsorgung, Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsbauten und -einrichtungen und der Straßenbeleuchtung;
3. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen;
4. Angelegenheiten des Bauordnungsrechts, Umweltrechts und Denkmalschutzes;
5. Hochbau, technische Verwaltung städtischer Gebäude;
6. Vermessungswesen;
7. Bauhof;
8. sonstige öffentliche Einrichtungen sowie wirtschaftliche Unternehmen bzw. Eigenbetriebe (in technischen Angelegenheiten);
9. Luftreinhaltung;
10. Lärmschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:

1. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB;
2. die Zustimmung zur Erfüllung der Pflicht des Nachweises von Stellplätzen (§ 37 Abs. 6 LBO);
3. die Zustimmung im Anhörungsverfahren zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 1 BauGB und zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB;
4. die Stellungnahme zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 Abs. 2 BauGB;
5. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 100.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des/der

Oberbürgermeisters/in, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Der Ausschuss wird über Vergaben, die einen Auftragswert über 100.000 € übersteigen, in Kenntnis gesetzt;

6. den Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zu Grunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung für die Stadt von mehr als 100.000 € bis 200.000 € im Einzelfall;
 7. die Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §§ 2 bis 4 a BauGB sowie sonstige Satzungen nach dem BauGB;
 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 200.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Bauausschuss erhält frühzeitig Kenntnis und Information zu laufenden Baugenehmigungsverfahren, soweit die Entscheidung von grundsätzlicher oder städtebaulicher/örtlicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse ist oder Baukosten in Höhe von 500.000 € überschreiten. Dies betrifft Vorhaben nach § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich).

§ 9a Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Landschaftsgärtnerische Vorhaben, Landschafts- und Gewässerbau, Park- und Gartenanlagen, Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Gewässerunterhaltung, Natur und Landschaftsschutz;
2. Angelegenheiten des Umweltrechts und der Energie (Konzept);
3. Abfallvermeidung, Altlasten, Boden- und Gewässerschutz;
4. Alle grundlegenden Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Umweltvorsorge bzw. der Verbesserung der Umweltsituation.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umweltausschuss über:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall;
2. Den Abschluss von Werkverträgen denen persönliche Leistungen zu Grunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dergleichen) mit einer Gegenleistung für die Stadt von mehr als 100.000 € bis 200.000 € im Einzelfall;
3. Die Anerkennung von Schlussabrechnungen bei Gesamtkosten von 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall;
4. Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 70.000 € im Einzelfall.

§ 10 Kulturausschuss, §10a Beratende Ausschüsse

(1) Der Geschäftskreis des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. der Betrieb und die Weiterentwicklung der städtischen Kultureinrichtungen,
2. die Entgegennahmen der jährlich zu erstellenden Berichte über den laufenden Betrieb der Kultureinrichtungen,

3. die Entgegennahme des von der Museumsleitung zu erstellenden halbjährlichen Zwischenberichts über den laufenden Betrieb,
4. Entgegennahme und Empfehlungsbeschluss des Veranstaltungs- und Finanzplanes des Folgejahres,
5. die Mitsprache bei bedeutenden Veranstaltungen.

Städtische Kultureinrichtungen sind:

1. Kulturhaus Schloss Großlaupheim,
2. Städtische Musikschule,
3. Volkshochschule,
4. Stadtbibliothek,
5. Museum zur Geschichte von Christen und Juden in Laupheim,
6. Ausstellungsraum „Schränne“,
7. Städtisches Archiv,
8. Heimatfest
9. Planetarium (Grundsatzentscheidungen)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kulturausschuss über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € bis 300.000 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 70.000 € im Einzelfall.

§ 10a Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können jederzeit durch einfachen Gemeinderatsbeschluss gebildet werden. Sie haben kein eigenes Entscheidungsrecht. Sie beraten die Verhandlungen des Gemeinderats vor.

IV. Oberbürgermeister/in

§ 11 Rechtsstellung

Der/Die Oberbürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/in auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der/Die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Oberbürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem/Der Oberbürgermeister/in werden gem. § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 € im Einzelfall;
3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten, sofern es sich nicht um leitende Gemeindebedienstete im Sinne des § 39 Abs. 2, Nr. 1 i.V.m. §24 Abs.2 Nr. 1 GemO handelt. Leitende Gemeindebedienstete sind Beschäftigte und Beamte ab Entgeltgruppe 13 bzw. Besoldungsgruppe A13 sowie alle Amtsleiter/-innen und Dezernentinnen und Dezernenten;
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu einem Betrag von 50.000 €;
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 50.000 €, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 100.000 € beträgt;
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Neubaugebieten, wenn die An- und Verkaufsbedingungen vom Gemeinderat im Voraus allgemein festgelegt wurden;
- 7a: Die Erklärung zur Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu 100.000 €. (Anmerkung: es erfolgt die Information an den Gemeinderat);
8. die Veräußerung sowie die Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen bis zu 70.000 € im Einzelfall;
9. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 5.000 € nicht übersteigt;
10. Veranstalten von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern u. ä., festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der kalkulierte Aufwand 5.000 € nicht übersteigt; dies gilt nicht für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen wie Seniorennachmittag, Heimatfest o.ä.;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung (z.B. Wahlen, Abstimmungen, Zählungen) sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
13. den Verkauf von Holz und anderer Walderzeugnisse aus städtischen Waldungen;
14. die Übernahme;
 - a) von Ausfallbürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bis zu 200.000 €;
 - b) von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau für erst- und zweitrangige Darlehen zur dinglichen Sicherung nach den VwV - Freigrenzen - vom 21.01.2003 bis zu 200.000 €;
 - c) sonstiger Bürgschaften bis zu 100.000 €;

16. die Äußerung zu Einbürgerungsersuchen gem. § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz;
17. die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens
 - a) zu Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§31 BauGB);
 - b) zu Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
 - c) zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), sofern sie einem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplanentwurf entsprechen;
 - d) zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) (beachte: § 9 Abs. 3);
 - e) zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) (beachte: § 9 Abs. 3);
18. die Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung von Grundstücken und Gebäuden bis zu 70.000 € Jahreskaltmiete;
19. die Aufnahme von Krediten, die Bestandteil des von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrags gem. § 87 Abs. 2 GemO sind;
20. die Genehmigungen im Rahmen des § 144 BauGB
 - a) Genehmigung der Teilung eines Grundstücks,
 - b) Genehmigung von Vereinbarungen, durch die ein Schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
 - c) Genehmigung der Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts;
21. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
22. Der/Die Oberbürgermeister/in kann seine/ihre Befugnisse dauernd oder vorübergehend auf Beamte oder Angestellte übertragen. Er/Sie wird seine/ihre Befugnisse entsprechend/den Festlegungen in den jeweiligen Vereinbarungen auf die Ortsvorsteher/innen in den Stadtteilen Baustetten, Bihlafingen, Obersulmetingen und Untersulmetingen übertragen;
23. den Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zu Grunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dgl.) mit einer Gegenleistung für die Stadt bis zu 100.000 € im Einzelfall;
24. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung und der Abwasserbereinigung.

V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

§ 13 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in

(1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in bestellt. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des/r Beigeordneten erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Gemäß § 49 Abs. 3 führt der/die erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Erste/r Bürgermeister/in.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in bleibt unberührt.

VI. Ortsteile / Stadtteile

§ 14 Benennung der Ortsteile/Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1. Hauptort Laupheim
- 1.2. Stadtteil Baustetten
- 1.3. Stadtteil Bihlafingen
- 1.4. Stadtteil Obersulmetingen
- 1.5. Stadtteil Untersulmetingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Gemäß § 25 Abs. 2, Satz 2 GemO werden 27 Sitze im Gemeinderat bestimmt.

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Laupheim	18 Sitze
2.2. Wohnbezirk Baustetten	3 Sitze
2.3. Wohnbezirk Bihlafingen	1 Sitze
2.4. Wohnbezirk Obersulmetingen	2 Sitze
2.5. Wohnbezirk Untersulmetingen	3 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- | | |
|--|---------------|
| 2.1. in der Ortschaft Baustetten | 11 Mitglieder |
| 2.2. in der Ortschaft Bihlafingen | 9 Mitglieder |
| 2.3. in der Ortschaft Obersulmetingen | 9 Mitglieder |
| 2.4. in der Ortschaft Untersulmetingen | 11 Mitglieder |

(3) Entsprechend der für den Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Untersulmetingen geltenden Regelungen erhält der frühere Ortsteil Westerflach einen Sitz im Ortschaftsrat von Untersulmetingen.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, entschieden wird. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen sowie die Aufstellung des Stellenplans, soweit Bedienstete der Ortschaft betroffen sind;
2. die Errichtung oder Aufhebung von Schulen, die Mitgliedschaft in einem Schulverband und der Neubau oder die wesentliche Erweiterung des Schulgebäudes, die Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen nach § 40 Schulgesetz;
3. Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
4. der Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;

5. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
6. Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
8. die Bestimmung und Änderung der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltung;
9. die frühzeitige Kenntnisnahme/Information von laufenden Baugenehmigungsverfahren;
10. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der Ortschaft eingesetzten Bediensteten;
11. der Grunderwerb und die Veräußerung von Grundvermögen auf Gemarkung der Ortschaft, sofern nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 3 darüber entscheidet.

(3) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergabe von Aufträgen und Anerkennung von Schlussabrechnungen bis zu 350.000 €;
2. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 im Rahmen des Stellenplans nach Erteilung des Einvernehmens durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin;
3. der Verkauf von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
4. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere des Bildungswesens, der Kultur- und Sportpflege, der außerschulischen Benutzung von Schulräumen, Turn- und Festhallen, Schwimmbäder, der Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe, Einrichtungen des Fremdenverkehrs sowie der Freizeitanlagen, der Kinderspielflächen und Kindergärten und sonstiger öffentlicher Einrichtungen;
5. die Zuteilung von Wohnbaugrundstücken. Die allgemeinen Vertrags- und Vergabebedingungen werden vom Gemeinderat festgelegt; nach Anhörung des Ortschaftsrates;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 3.000 € bis 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen;
7. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall;
8. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
9. Benennung von Straßen und Plätzen;
10. die Angelegenheiten und Förderung der Ortsfeuerwehr, der örtlichen Vereine und Vereinigungen;
11. Verpachtung des Fischwassers und der Jagdpacht.

(4) Dies gilt nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalls vorlage- oder genehmigungspflichtig ist, sowie für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

(5) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 3 Nr. 4 bis 5 und Nr. 8 bis 11 umfasst auch die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu den in Abs. 3 Nr. 1 bestimmten Zuständigkeitsgrenzen § 6 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(6)

a) § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

b) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrats nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(7) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung unberührt.

§ 19 Ortsvorsteher

(1) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamter/in auf Zeit.

(2) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

Ortsvorsteher/innen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen

(3) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrats.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung", z. B.: "Stadt Laupheim - Ortsverwaltung Baustetten".

§ 21 Bildung eines Vermittlungsausschusses

(1) Bestehen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

(2) der Vermittlungsausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzenden/r, dem/der Ortsvorsteher/in sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laupheim, 03.08.2020

Gerold Rechle, Oberbürgermeister